



Pflichten der SchülerInnen

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatsschulen auch eines Erziehers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Verhaltensweisen, die zur Verhaltensnote ZUFRIEDENSTELLEND (2) führen sind zB:

- Mehrmaliges Stören im Unterricht
- Verwendung von abfälligen oder unflätigen Ausdrücken
- Lügen
- Nichtbefolgen von Anordnungen
- Verstöße gegen die Hausordnung ...

Verhaltensweisen, die zur Verhaltensnote WENIG ZUFRIEDENSTELLEND (3) führen:

- Mehrmaliger Verstoß gegen einen der obigen Punkte
- Nichteinhaltung der Schulordnung trotz mehrmaliger Verwarnung
- Fälschung von Unterschriften
- Respektlosigkeit gegenüber MitschülerInnen oder LehrerInnen (Beschimpfung, Beleidigung)
- Mutwillige Demolierung oder Beschädigung von Eigentum der Schule, von LehrerInnen oder von MitschülerInnen
- Nichtbefolgen von Anordnungen vor allem bei Schulveranstaltungen
- Verlassen des Unterrichts, des Schulgebäudes oder einer Schulveranstaltung ohne Erlaubnis....

Verhaltensweisen, die zur Verhaltensnote NICHT ZUFRIEDENSTELLEND (4) führen:

Gesetzesverstöße:

- Alkohol- oder Drogenkonsum
- Diebstahl
- Gewaltanwendung gegenüber Mitschülern oder Lehrern (Körperverletzung)
- Mitnahme von Waffen (z.B. von Messern) in den Unterricht
- Gefährdung der Sittlichkeit, unzüchtige Handlungen
- Brandstiftung
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht über einen längeren Zeitraum ...